

1. Änderungssatzung zur

HAUPTSATZUNG
der Großen Kreisstadt Löbau vom 07.06.2007

Präambel

Im Bewusstsein seiner Verantwortung für das Wohl der Großen Kreisstadt Löbau und seiner Bürgerinnen und Bürger hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau am 06. November 2008 aufgrund von Par. 4 Abs. 2 i.V.m. Par. 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 in der jeweils aktuellen Fassung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 – Aufgaben des Verwaltungsausschusses - Abs. 2 wird ergänzt:

„8. über den Abschluss von Sponsoringverträgen bis zu 50.000 EUR im Einzelfall.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 07.11.2008

Buchholz
Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 (SächsGemO) wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.